

Interpellation Surber-St.Gallen (19 Mitunterzeichnende) vom 7. Juni 2016

Tripartite Kommission: Fragwürdiger Umgang mit den Sozialpartnern

Schriftliche Antwort der Regierung vom 5. Juli 2016

Bettina Surber-St.Gallen erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 7. Juni 2016, weshalb die Tripartite Kommission (TPK) des Kantons St.Gallen auf zwölf Mitglieder erweitert und die einzelnen Verbände über diese Erweiterung nicht informiert worden seien. Im Weiteren stellt sie die Frage, ob nicht die Grösse der Organisation und das Bestehen lokaler Verbandsstrukturen bei der Besetzung der Tripartiten Kommission des Kantons St.Gallen wesentliches Element sein sollten.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Nach Art. 360b Abs. 1 und 2 des Obligationenrechts (SR 220; abgekürzt OR) setzt der Kanton eine tripartite Kommission ein, die sich aus einer gleichen Zahl von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern sowie Vertretern des Staates zusammensetzt, wobei den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden bezüglich der Wahl ihrer Vertreter ein Vorschlagsrecht zusteht. Nach Art. 10 der eidgenössischen Verordnung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (SR 823.201; abgekürzt EntsV) bestimmt der Kanton die Vertreter oder Vertreterinnen der Sozialpartner in der tripartiten Kommission aus dem Kreis der Personen, die von den repräsentativen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen vorgeschlagen werden, soweit diese von ihrem Vorschlagsrecht Gebrauch gemacht haben. Nach Art. 2 Abs. 1 der kantonalen Verordnung zur eidgenössischen Entsendegesetzgebung (sGS 512.11) wird die tripartite Kommission durch die Regierung gewählt.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Mit Schreiben vom 10. August 2015 wurden die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände eingeladen, Vorschläge zuhanden der Regierung für die Erneuerungswahl der je drei Vertreterinnen oder Vertreter der TPK für die Amtsdauer vom 1. Juni 2016 bis 31. Mai 2020 zu unterbreiten. Die Adressaten dieses Schreibens waren in diesem explizit aufgeführt. Seitens der Arbeitnehmerverbände waren dies der Kantonale Gewerkschaftsbund St.Gallen, Travail Suisse Ostschweiz, der Kaufmännische Verband Ost und Angestellte Schweiz. Ausserdem wurden die Adressaten im Schreiben vom 10. August 2015 gebeten, die Vorschläge nach Möglichkeit mit den anderen Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmerverbänden zu koordinieren.

In der Folge gingen bis Ende September 2015 von Seiten der Arbeitnehmerverbände je ein Wahlvorschlag des Kantonalen Gewerkschaftsbunds St.Gallen, von Travail.Suisse Ostschweiz, des Kaufmännischen Verbands Ost und von Angestellte Schweiz ein. Trotz der Bitte an die Arbeitnehmerverbände, die Vorschläge nach Möglichkeit untereinander zu koordinieren, gingen vier und damit mehr Vorschläge als die den Arbeitnehmervertretern zustehenden drei Sitze ein.

Unter anderem bewog auch die Tatsache, dass für die Arbeitnehmervertreter für die Erneuerungswahl für die Amtsdauer vom 1. Juni 2016 bis 31. Mai 2020 bis Ende September 2015 vier Wahlvorschläge eingegangen waren, die Regierung dazu, eine Erhöhung der Zahl der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter sowie der Vertreter des Kantons St.Gallen von je drei auf je vier in Erwägung zu ziehen. Schliesslich entschied sich die Regierung zu dieser

Erhöhung der Zahl der Mitglieder der TPK, weil sie einerseits die Berücksichtigung der grossen und damit repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen ermöglicht. Andererseits kann dadurch ein zusätzlicher Arbeitgebervertreter aus Gewerbe oder Industrie in der TPK Einsitz nehmen. Insgesamt wird mit der Erhöhung der Mitgliederzahl eine bessere Repräsentierung der verschiedenen Branchen und Berufsgruppen in der TPK erzielt. Damit kann die Meinungsbildung in der TPK breiter abgestützt und verbessert werden. Ausserdem stellte in der Vergangenheit die Beschlussfähigkeit der TPK teils ein Problem dar, weil von den je drei Vertreterinnen oder Vertretern der Arbeitnehmerschaft, der Arbeitgeberschaft sowie des Kantons wenigstens je zwei anwesend sein mussten. Dieses Problem wird mit der Erhöhung der Zahl der Mitglieder auf je vier Vertreterinnen oder Vertreter bei gleichbleibendem Quorum für die Beschlussfähigkeit entschärft.

2. Die Regierung wählt die Mitglieder der TPK. Den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden steht nur ein Vorschlagsrecht zu. Ebenfalls legt die Regierung die Zahl der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter sowie der Vertreter des Kantons in der kantonalen Verordnung zur eidgenössischen Entsendegesetzgebung fest. Eine Verpflichtung zur vorgängigen Anhörung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände zur beabsichtigten Erhöhung der Zahl der Mitglieder der TPK besteht nicht.
3. Betreffend den geltend gemachten Anspruch des Kantonalen Gewerkschaftsbunds St.Gallen auf den zusätzlichen Arbeitnehmervertreter in der TPK hält die Regierung fest, dass dabei nicht allein die Mitgliederzahl der Arbeitnehmerorganisationen zu berücksichtigen ist. Entscheidender ist, dass die Arbeitnehmerorganisationen jene Branchen und deren Mitarbeitende vertreten, für welche die TPK für die Arbeitsmarktbeobachtung zuständig ist. Im Baugewerbe liegt diese Zuständigkeit mehrheitlich bei den Paritätischen Kommissionen und nicht bei der TPK. Im Gast- und Reinigungsgewerbe liegt die Zuständigkeit allein bei den Paritätischen Kommissionen. Eine grosse Zahl ihrer Kontrollen führt die TPK in der Industrie, insbesondere im Maschinen- und Anlagebau, durch. Angestellte Schweiz zählt nach eigenen Angaben als Dachverband von rund 70 Angestellten-Vereinigungen in Unternehmen der Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie (MEM) sowie der Chemie/Pharma rund 20'000 Mitglieder. Angestellte Schweiz bezeichnet sich als der stärkste Verband in den genannten Branchen. In der MEM-Industrie und der Chemie sind nach eigenen Angaben über 50 Prozent der organisierten Angestellten Mitglied bei Angestellte Schweiz. Angestellte Schweiz vertritt somit eine grosse Zahl von Mitarbeitenden in verschiedenen Branchen und Berufen, für welche die TPK für die Arbeitsmarktbeobachtung zuständig ist. Damit ist nach Ansicht der Regierung Angestellte Schweiz zu den für die Aufgaben der TPK grossen und repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen zu zählen. Aus den genannten Gründen erachtet die Regierung die erfolgte Wahl eines Vertreters von Angestellte Schweiz als gerechtfertigt und der Bedeutung des Verbands angemessen. Die Regierung ist überzeugt, dass mit der vorgenommenen Erhöhung der Mitgliederzahl der TPK eine bessere Repräsentierung der verschiedenen Branchen und Berufsgruppen erzielt und damit die Meinungsbildung in der TPK breiter abgestützt und verbessert werden kann.

Das Vorhandensein lokaler Verbandsstrukturen war nach Ansicht der Regierung bisher nie eine ausdrückliche Voraussetzung für die Wahl der Vertreter in die TPK. Der von der Regierung gewählte Vertreter von Angestellte Schweiz wohnt in der Stadt St.Gallen. Deshalb kann davon ausgegangen werden, dass er mit den Verhältnissen im Kanton St.Gallen in den von Angestellte Schweiz vertretenen Branchen hinreichend vertraut ist.

4. Die Regierung wird auch bei den künftigen Wahlen der Mitglieder der TPK die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände zur Einreichung von Wahlvorschlägen einladen, wobei auch die Zahl der zu vergebenden Sitze bekannt gegeben werden wird. Die Wahl der Mitglieder der

TPK ist in Art. 360b Abs. 1 und 2 OR, Art. 10 EntsV und Art. 2 Abs. 1 der kantonalen Verordnung zur eidgenössischen Entsendegesetzgebung hinreichend geregelt. Den Erlass eines Wahlreglements erachtet die Regierung als nicht erforderlich.